

30.07.2019

Kleine Anfrage 2816

des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD

Abschaltung von Atomkraftwerken in Belgien endlich beschleunigen.

In Belgien gibt es insgesamt sieben Atomreaktoren, die aufgeteilt in den Kernkraftwerken Doel und Tihange liegen. Beide Kernkraftwerke stehen regelmäßig in der Kritik, weil alle Reaktoren zwischen 30 und 40 Jahren alt sind und immer wieder Mängel, bis hin zu Rissbildungen im Reaktor-Druckbehälter, aufweisen. Eine hoffentlich nie eintretende Freisetzung radioaktiver Stoffe der belgischen Atomkraftwerke Tihange und Doel könnte sich wegen der Nähe zur niederländischen und deutschen Grenze und unter Berücksichtigung der überwiegend vorherrschenden Windrichtung auch unmittelbar auf Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen auswirken und in einer Katastrophe enden.

Das Aus für die Kernreaktoren in Doel war ursprünglich für das Jahr 2015 geplant. Trotz Auslaufens der planmäßigen Laufzeit eines Kernreaktors wurde im Juni 2015 von der belgischen Regierung per Gesetz die Laufzeit für Doel 1 und Doel 2 um 10 Jahre verlängert. Auch der Betrieb von Tihange 1 wurde per Gesetz um 10 Jahre bis 2025 verlängert.

Zwei belgische Umweltverbände erhoben Klage gegen diese Laufzeitverlängerung, weil diese ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt ist.

Mit dieser Klage musste sich schließlich der Europäische Gerichtshof (EuGH) befassen. Am 29.11.2018 wurden die Schlussanträge im Vorabentscheidungsverfahren vorgetragen. Die Generalanwältin beim EuGH bezweifelte in ihrem Schlussantrag die Rechtmäßigkeit der Laufzeitverlängerung. Sie vertrat die Auffassung, Belgien hätte vor der Laufzeitverlängerung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchführen müssen.¹ Mit Datum vom 29.07.2019 ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-411/17 ergangen. Demnach folgen die Richter der Stellungnahme der Generalanwältin aus November 2018 und kommen zu dem Ergebnis, dass für das belgische Gesetz über die Verlängerung der Laufzeit der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 eine vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich gewesen wäre. Folglich ist das Gesetz über die Verlängerung der Laufzeit von Doel 1 und Doel 2 rechtswidrig erlassen worden.²

¹ <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-11/cp180186de.pdf>

² <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-07/cp190100de.pdf>

Datum des Originals: 30.07.2019/Ausgegeben: 30.07.2019

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs muss ein solches Projekt zwingend einer Prüfung in Bezug auf seine Auswirkungen auf die Umwelt gemäß der UVP-Richtlinie unterzogen werden. Diese Prüfung muss vor dem Erlass eines Gesetzes, mit dem die Laufzeit der betreffenden Kraftwerke verlängert wird, stattfinden.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs sagt klar, die Wirkungen des Gesetzes über die Laufzeitverlängerungen können ausnahmsweise aufrechterhalten bleiben, wenn ein Fall einer schwerwiegenden und tatsächlichen Gefahr der Unterbrechung der Stromversorgung vorliegen würde. Im Umkehrschluss bedeutet das, die Belgier dürften mindestens die in ihrer Laufzeit rechtswidrig verlängerten Atomreaktoren Doel 1 und Doel 2 nicht weiter betreiben, wenn keine konkrete Gefahr der Unterbrechung einer Stromversorgung besteht.

1. Im Januar 2019 äußerte sich die Landesregierung zu den damals neusten Entwicklungen am EuGH bezüglich einer Laufzeitverlängerung der Kernreaktoren Doel 1 und Doel 2 mit dem Verweis, es handele sich um ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren, das zunächst abzuwarten sei (DS 17/4824). Wie bewertet die Landesregierung das am 29.07.2019 ergangene Urteil des EuGH zu den Kernreaktoren Doel 1 und Doel 2, auch im Hinblick auf andere Kernreaktoren in Belgien, deren Laufzeit verlängert wurden (beispielsweise Tihange 1, 2)?
2. Wie wird die Landesregierung das jüngst ergangene Urteil des EuGH hinsichtlich der rechtswidrigen Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 konkret nutzen, um den Ausstieg Belgiens aus der Atomenergie voranzutreiben?
3. Welche Schritte hat die Landesregierung seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage 1794 (DS 17/4430) konkret unternommen, um auf eine Abschaltung der Atomkraftwerke in Belgien (auch zum Schutze nordrhein-westfälischer Bürger) hinzuwirken?
4. Welchen Sachstand gibt es hinsichtlich der am 08. März 2016 eingelegten Beschwerde der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gegen die ohne grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigte Laufzeitverlängerung der belgischen Kernkraftwerke Tihange 1, Doel 1 und Doel 2 beim Sekretariat der Espoo-Konvention zu vermelden?
5. Laut Urteil des EuGH vom 29.07.2019 darf die Wirkung des Gesetzes zur Laufzeitverlängerung von Doel 1 und Doel 2 nur im Falle einer tatsächlichen Gefahr der Unterbrechung der Stromversorgung aufrechterhalten bleiben. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung hinsichtlich der Kapazitäten einer Stromversorgung Belgiens ohne den Betrieb der beiden Reaktoren Doel 1 und Doel 2?

Stefan Kämmerling